

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Verein für sauberes Wasser e.V.
Vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Bernhard J. Keller
c/o Riesen 9
86989 Steingaden

Gesundheitsamt

Gebäude
Eisenkramergasse 11
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Günther
Zimmer Nr.: 205
Tel.: (0881) 681-1630
Fax: (0881) 681-2699
s.guenther@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
08.02.2018

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
5143.02

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Trinkwasserverordnung – Änderungen im Wasserrecht

Anlage: Auszug aus dem BGBl I/2018 S. 99-114

Sehr geehrter Herr Keller,

mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 08.01.2018 (s. Anlage) wird die Trinkwasserverordnung in einigen Punkten wesentlich geändert. Ich weise insbesondere auf die Änderungen in § 14 „Untersuchungspflichten“ hin und bitte diesbezüglich um Beachtung.

Bezüglich der Erteilung von Genehmigungen einer Probennahmeplanung, die nach Umfang und Häufigkeit der Untersuchung von den Vorgaben des § 14 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV abweicht, werden in den neueingefügten Absätzen 2 a – 2 d konkrete Vorgaben bezüglich des dem Gesundheitsamt vorzulegenden Risikobewertungsberichts sowie der notwendigen Voruntersuchungen gemacht.

Demnach ist für Parameter, die vom Umfang der Untersuchung ausgenommen werden sollen nachzuweisen, dass seit mind. drei Jahren die Messwerte von mind. zwei Proben die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen werden, und alle weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 30% des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen sein darf (§ 14 Abs. 2 b Ziff. 2 TrinkwV).

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE 37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE 37 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

Bei Parametern, für die die Häufigkeit der Untersuchung verringert werden sollen, muss der Risikobewertungsbericht ausweisen, dass seit mind. drei Jahren die Messwerte von mind. zwei Proben die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden und alle weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 60% des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf (§ 14 Abs. 2 b Nr. 3 TrinkwV).

In § 14 Abs. 2 c TrinkwV wird außerdem dargelegt, dass die vom Gesundheitsamt erteilte Genehmigung max. für die Dauer von fünf Kalenderjahren gilt. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer Untersuchung aller nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV zu untersuchenden Parameter sowie einer erneuten Risikobewertung dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiter vorliegen. Das Gesundheitsamt im Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, den Übergangsbereich gem. § 14 Abs. 2 d TrinkwV für bereits erteilte Genehmigungen zur Verringerung der Häufigkeit von Untersuchungen oder Herausnahme eines Parameters aus dem Umfang von Untersuchungen bis zum längst möglichen Zeitpunkt zum 31.12.2018 auszuschöpfen. Soweit über diesen Zeitraum hinaus Untersuchungsparameter aus der Probennahmeplanung herausgenommen oder deren Untersuchungsumfang verringert werden soll, ist ein neuerlicher Antrag gem. § 14 Abs. 2 a – c TrinkwV unter Beibringung der entsprechenden schriftlichen Risikobewertung zwingend notwendig.

Damit eine Abweichung des Untersuchungsumfangs rechtzeitig zum Jahresbeginn 2019 durch das Gesundheitsamt genehmigt werden kann, sollte der entsprechende Antrag mit den vollständigen Unterlagen gem. § 14 Abs. 2 a TrinkwV spätestens sechs Wochen vor Fristablauf, d.h. zum 15.11.2018, beim Gesundheitsamt eingereicht werden.

Nähere Informationen zum Verwaltungsvollzug und praktische Hinweise zur Umsetzung werden Ihnen nach den hierzu vorgesehenen Dienstbesprechungen des StMGP und des LGL, voraussichtlich ab Mai 2018 mitgeteilt. Bereits jetzt finden Sie aktuelle Informationen in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts, welche unter dem Link https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/leitlinienrap_annexii.pdf abrufbar ist. Sofern Sie dieses Schreiben als E-Mail erhalten ist die pdf-Fassung der Veröffentlichung bereits beigelegt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ihnen bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hygienekontrolldienst des Landratsamtes Weilheim-Schongau selbstverständlich zur Verfügung. Der Sachbereich Wasserrecht und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim erhalten dieses Schreiben nachrichtlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Günther
MedD